

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN  
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART  
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden. In der Anlage D zum Lagebericht (Anlage 4) ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach Leistungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV dargestellt. Auf die zusätzliche Darstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nach Betriebszweigen gemäß § 9 Abs. 3 EigBVO wird daher verzichtet.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode errechnet.

Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern des Steuerrechts abgeschrieben.

Im Jahr 2015 wurden wie in den Vorjahren in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2015 betragen TEUR 85 (Vorjahr: TEUR 150).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto EUR 150,00 je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden passivisch als Sonderposten ausgewiesen.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagennachweis (Anlage 3a) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2013 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter der Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungswert gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2015 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung: 4,31 % p. a.
- Rentendynamik: 1,00 % p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 % p. a.

In ihrer Sitzung am 27.01.2016 hat die Bundesregierung beschlossen, den Referenzzeitraum für die Errechnung des Zinssatzes von bisher sieben auf zehn Jahre zu erhöhen. Diese Neuregelung gilt ab 2016 verbindlich, für 2015 ist ein Wahrrecht eingeräumt.

Als rechnungsmäßiges Pensionierungsalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Der Zinsanteil aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wird seit 2010 nicht mehr unter dem Posten Personalaufwand, sondern unter dem Posten Zinsaufwand ausgewiesen.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2015 analog den Vorjahren Beihilferückstellungen in Höhe von 10 % der Pensionsrückstellungen gebildet.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2015 waren keine noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen vorhanden.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Eigenbetrieb Leben & Wohnen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### (1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2015 ist entsprechend § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigelegt.

Auf Basis eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart (GRDRs 1011/2013) wurden die Planungen für das Projekt „Neubau Männerwohnheim“ in 2015 weiter intensiviert.

Das bestehende Gebäude wurde am 23.10.1963 erstmals in Betrieb genommen und wird nach heutiger Planung voraussichtlich Anfang 2017 abgebrochen. Nach über 50-jähriger Nutzungsdauer wird der Restwert des Gebäudes zum 31.12.2015 voll abgeschrieben. Durch die Verkürzung der Nutzungsdauer ergibt sich eine erhöhte Abschreibung von TEUR 169.

Im Rahmen des Projektes „Quartiersentwicklung Hans Rehn“ gehen wir nach heutiger Planung davon aus, dass die bestehenden Gebäude voraussichtlich Anfang 2018 abgebrochen werden. Durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer in 2014 wird das Gebäude bis zum 31.12.2017 voll abgeschrieben.

Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für das „Terrassenhaus“ im Generationenzentrum Sonnenberg (Laustrasse 17) wurden in 2014 abgeschlossen. Die Schlussabrechnung kann aufgrund von Nachforderungen eines Lieferanten, welche wir nicht vollumfänglich anerkennen, noch nicht erfolgen.

## (2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von TEUR 46 wertberichtigt (Vorjahr: TEUR 41).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von TEUR 202 (Vorjahr: TEUR 76) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 9) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind TEUR 231 (Vorjahr: TEUR 233) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit TEUR 3.266, die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 304 sowie der Kassenbestand mit TEUR 27 ausgewiesen.

### (3) Eigenkapital

#### Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung EUR 2.600.000,00.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

#### Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 22.276 (Vorjahr: TEUR 22.804).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist zurückzuführen auf:

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite (TEUR 767),
- b) die Entnahme zur Deckung des Jahresverlustes des Geschäftsjahres 2014 (TEUR 1.295)

### (4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Resturlaub, Altersteilzeit, Pensionen, Beihilfen und für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen, für Jahresabschluss- und Archivierungskosten, Jubiläumswendungen sowie für Überstunden und Zeitzuschläge.

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: zehn Fälle in 2016 (Vorjahr: zwei Fälle in 2015, zwei Fälle in 2014 ).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 31), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26. Juni 2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 1 Jahr mit 2,02 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 2 Jahren mit 2,90 %).

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt. Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4. November 1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2015 betrug 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber) und im Jahr 2014 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Eine Mitteilung der Zusatzversorgungskasse bezüglich der Umlagesätze für 2016 und 2017 liegt zur Zeit nicht vor; wir gehen davon aus, dass auch im Jahr 2016 und 2017 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) zu rechnen ist.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

## (5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

<b>VERBINDLICHKEITENSPIEGEL</b>								
Art der Verbindlichkeiten	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre		Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162	1.372	1.162	1.372	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.576	14.680	1.048	1.103	7.843	8.800	4.685	4.776
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	13.708	14.039	1.015	934	8.877	9.241	3.817	3.864
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	0	68	0	68	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	0	67	0	0	0	0	0	67
Sonstige Verbindlichkeiten	449	387	449	387	0	0	0	0
Verwahrgeldkonto	264	224	264	224	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>29.159</b>	<b>30.838</b>	<b>3.938</b>	<b>4.089</b>	<b>16.720</b>	<b>18.041</b>	<b>8.502</b>	<b>8.708</b>

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind auch die Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr: TEUR 15) ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von TEUR 241 (Vorjahr: TEUR 236) ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen unverändert zum Vorjahr nicht.

(8) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden bis auf die in diesem Anhang erläuterte Subsidiärhaftung für die über eine Zusatzversorgung abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Bilanzstichtag nicht.

(9) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>1.810</u>	<u>695</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Das Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2015 beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge für hauswirtschaftliche Bereiche und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr TEUR 2.290 (Vorjahr: TEUR 2.191).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.342 (Vorjahr: TEUR 1.312).

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 86) enthalten periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 55), sonstige außerordentliche Aufwendungen mit TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 28) sowie Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 70 (Vorjahr: TEUR 3).

Die sonstigen außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Behebung von Brand- /Wasserschäden und Schadensersatz. Die periodenfremden Aufwendungen beruhen hauptsächlich auf verspäteten Abrechnungen von Miet- und Betriebskosten (TEUR 45) sowie verspäteten sonstigen Abrechnungen für Vorjahre (TEUR 19).

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 408 (Vorjahr: TEUR 332) enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 254 (Vorjahr: TEUR 217), sonstige außerordentliche Erträge in Höhe von TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 26), sowie erhaltene Spenden in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 89).

Die periodenfremden Erträge beruhen hauptsächlich auf Nachzahlungen für Betriebskostenabrechnungen aus Vorjahren (TEUR 52), Zahlungen für Stromeinspeisung und Energieerzeugung aus Vorjahren (TEUR 56) sowie Gutschriften aus Wasser-/Schmutzwassergebührenabrechnungen aus Vorjahren (TEUR 85) und aus Lieferantenrückvergütungen aus 2014 (TEUR 14).

Im Geschäftsjahr 2015 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und Zinserträge in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 9) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (TEUR 67) enthält des Weiteren Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 17.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 1.002) enthält neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (TEUR 951) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 51.

## V. Sonstige Angaben

### Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 folgende Vollkräfte:

	2015	2014
Geschäftsführung	1,00	1,00
Pflege- und Betreuungsdienste	402,86	385,93
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	117,24	114,10
Leitungs- und Verwaltungsdienst, Schule	63,87	61,29
Auszubildende	24,40	23,40
	609,37	585,72

### Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann-Dietz ab dem 01.01.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt und im Dezember 2014 den Vertrag ab 01.01.2016 um weitere 5 Jahre verlängert.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr TEUR 144. Darin enthalten waren mit TEUR 12 erfolgsbezogene Komponenten und TEUR 4 Sachleistungen.

### Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2015 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender  
Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer als stellvertretende Vorsitzende  
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Schreinerin  
Frau Stadträtin Ilse Bodenhöfer-Frey, Betriebswirtin des Handwerks  
Herr Stadtrat Dr. Fritz Currle, Weinbaumeister i. R.  
Herr Stadtrat Hans-Peter Ehrlich, Pfarrer und Stadtdekan i. R.  
Herr Stadtrat Dr. Heinrich Fiechtner, Onkologe und Palliativmediziner  
Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann, Rechtsanwalt  
Frau Stadträtin Marita Gröger, Ergotherapeutin  
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl, Jugendhilfereferentin  
Frau Stadträtin Laura Halding-Hoppenheit, Kunsthistorikerin / Gastronomin  
Herr Stadtrat Philipp Hill, Programmierer  
Frau Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer, Sozialpädagogin  
Herr Stadtrat Dr. Markus Reiners, Politik- und Verwaltungswissenschaftler  
Herr Stadtrat Hannes Rockenbauch, Wiss. Mitarbeiter der Universität Stuttgart  
Frau Stadträtin Petra Rühle, Angestellte  
Frau Stadträtin Clarissa Seitz, Diplom Psychologin  
Herr Stadtrat Jochen Stopper, Sozialwissenschaftler  
Frau Sibel Yüksel, Fachanwältin für Familienrecht

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von TEUR 35 erfasst.

Davon entfallen auf

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1) Abschlussprüfungsleistungen | TEUR 35 |
| 2) Sonstige Leistungen         | TEUR 0  |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von EUR 657.158 durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, den 15. April 2016

Eigenbetrieb Leben & Wohnen



Sabine Bergmann-Dietz  
Geschäftsführerin